

Kirchen- und Religionswesen im Ravensbergischen

(Quelle: Westphälischer Kalender 1801)

§. 17.

Unter Karl dem Großen fasste die christliche Kirche, durch Gewalt der Waffen, in der Grafschaft festen Fuß. Karl verteilte, aus politischen Gründen, die Provinz unter die Geistlichkeit, gab ihr geistliche Jurisdiction, und den Ducibus & Comitibus die weltliche, deren beide oft sehr in einander verwebt waren. Die Fränkischen Könige und Kaiser suchten die damalige, noch mit vielen menschlichen Irrtümern verbundene Religion mehr auszubreiten. Sie setzten eine Ehre darin, Stifter und Klöster zu erbauen, und ihnen ansehnliche Pfründen und Freiheiten zu geben. Es entstand um das Jahr 789 das Kaiserliche freiweltliche Reichsstift zu Herford; im Jahr 939, oder wie andere wollen, 940 das Stift Schildesche; im Jahr 1011 das adlige Stift auf dem Berge vor Herford, und mehrere andere Klöster und Kirchen. Um das Jahr 1528 fand die Reformation durch Luthern in der Grafschaft Eingang, und 1624 erlaubte Churfürst Johann Sigismund, laut eines Edicts vom 19. May 1624, den Einwohnern eine völlige Religions- und Gewissensfreiheit. Churfürst Friedrich Wilhelm errichtete, in dem Jahr 1652, für die Grafschaft ein besonderes Consistorium, welches aber in der Folge wieder aufgehoben wurde. Jetzt hat die Grafschaft zu ihrem geistlichen Oberhaupt einen Superintendenten, welcher zugleich Assessor des Consistoriums zu Minden ist, und über alle mit seinem Amte verbundenen Kirchen- und Schulangelegenheiten an dasselbe, als an seine nächste Behörde, berichtet.

Die Katholiken üben ihren Gottesdienst zu Bielefeld, Herford und Schildesche aus. Auch haben sie ein sogenannte Mission bei Vlotho, und eine katholische Kirche zu Stockkämpen bei der Halle.

Die Reformierten üben ihren Gottesdienst zu Herford, Bielefeld und Vlotho aus.

Die Zahl der sämtlichen Lutherischen Pfarrstellen, Herford und Bielefeld eingeschlossen ist 47, von welchen 23 Königliche, die übrigen Patronatsstellen sind. Alle Kandidaten des Predigeramts erhalten, wenn ihnen Pfarren konferiert werden, vom Oberconsistorium zu Berlin ihre Bestätigung, nachdem sie vorher vor dem Mindenschen Consistorium geprüft worden sind.

Unter der Regierung Friedrichs des Großen hatten, bei Besetzungen Königlicher Pfarren, die Stimmen der Gemeinen oft ein entscheidendes Gewicht. Kandidaten, welche, bei entstehenden Vakanzen, die Schleichwege kannten, sich Freunde und Gönner in Kirchspielen zu erwerben, und Verwegenheit genug besaßen, Bittschriften mit falschen und untergeschobenen Unterschriften aufzusetzen, wie dergleichen Fälle nicht wenige vorgekommen sind, erreichten wirklich nicht selten ihren Zweck, zu den einträglichsten Pfarren zu gelangen. Lange blieben diese Werke der Finsternis höhern Behörden unbekannt, bis im Jahre 1786, gleich nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms II. von einem Ungenannten dem damaligen Chef des geistlichen Departements, Freiherrn von Zedlitz, über dieses Verfahren Licht gegeben wurde, welches die Folge hatte, dass, laut eines Königlichen Edicts, bei Besetzung Königlicher Pfarrstellen auf die Stimmen der Gemeinen ferner keine Rücksicht genommen werden sollte, wobei es, bis auf den heutigen Tag, sein Bewenden behalten hat.

Unter der Regierung Friedrich III. Markgrafen zu Brandenburg, hatte sich der höchst nachteilige Gebrauch eingeschlichen, dass die Patronatsstellen den Kandidaten oft zu sehr hohen Preisen verhandelt wurden, weshalb an das Consistorium im Jahre 1695 eine sehr ernsthafte Verordnung erging, worin es unter andern heißt:

„Wir geben allen und jeden, welche in unsrer Grafschaft Ravensberg einig jus patronatus oder collationis competiret, sie seyn in- oder ausländische patroni und collatores, vermittelst dieses öffentlichen Edicts zu erkennen, dass gleichwie wir einen jedweden bei seinen wohl hergebrachten Rechten juris patronatus vel collationis ruhig lassen; also wir hingegen keineswegs verstatten wollen, dass vorgedachte und andere dergleichen Missbräuche --- --- absonderlich aber die Exaction, Zahlung und Versprechung einiges Geldes ferner einreißen möge, sondern wollen, dass solche gänzlich abgestellt seyn“

„Insonderheit, dass kein aus- noch einländischer Patronus künftig ohne der Gemeinde Vorwissen und Einstimmung jemanden die Kollation ertheilen; sondern derselben allemal die Zeit vergönnen solle, zuvor drei oder mehr geschickte Subjecte in ihren Kirchen predigen zu lassen, und daraus den angenehmsten und tüchtigsten dem Patrono zu ihrem künftigen Prediger mit Approbation unseres Ravensbergischen Consistorii

vorzuschlagen; wie denn auch die ungewöhnliche und verbotene Geld- praestationes und exactiones, welche eine öffentliche Simoniam, und nichts anders denn Unwesen und Ärgernis nach sich ziehen, gänzlich und sub poena fiskalischer Untersuchung und Privation, ex jure epis-copali & devoluto so wohl des Patronen juris conferendi als provisi daraus vermeintlich erhaltenen Vorteils angestellt, und damit sich einer oder der andere, welche ratione juris patronatus collationis, oder sonsten dabei interessiert, keiner Unwissenheit beklagen könne, von unserm Ravensbergischen Consistorio an alle und jede geschrieben werden soll,“ u.s.w.

Auf dieses Edict ward in den damaligen Zeiten so streng gehalten, dass jeder zu einer Patronatspfarre vorgeschlagene Kandidat sogar vor dem Consistorium das Juramentum Simoniae feierlich abzulegen verpflichtet wurde.

Die Pfarrstellen der Grafschaft sind, in Rücksicht ihres Ertrags, sehr verschieden. Die neuesten Angaben sind vom Jahre 1798.